

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 49 Grundsatz</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten beschaffen und bearbeiten.</p>	<p>§ 49 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Polizei kann <u>Personendaten bearbeiten sowie Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung [...] der gesetzlichen Aufgaben [...] erforderlich ist.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 50 Datenbearbeitungssysteme	§ 50 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu) ^{1bis} Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungssysteme, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die in den Datenbanksystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck.			
	§ 50a (neu) Register über Datenbearbeitungstätigkeiten ¹ Die Polizei führt ein Register über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 51 Bekanntgabe von Daten</p> <p>² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 51 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Zugriff auf polizeiliche Daten [...] ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</p>			
<p>§ 54 Vernichtung von Daten</p>	<p>§ 54 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufbewahrungsfristen der Daten.</p>			
	<p>§ 54a (neu) Datenschutzberatung</p> <p>¹ Die Polizeiorgane benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ vor,c) sie ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	<u>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.</u>		
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			